

nach besteht ein Beschluß aus dem Beschlußtenor und, soweit erforderlich, der Begründung. Die Begründung soll den durch eine Entscheidung Betroffenen von der Richtigkeit und Gerechtigkeit der Entscheidung überzeugen. Die Darlegungen des Gerichts sollen für den Rechtsmittelberechtigten so verständlich abgefaßt sein, daß er selbst entscheiden kann, ob er das zulässige Rechtsmittel, auf das am Schluß der Begründung hingewiesen werden muß, einlegt. Dem Rechtsmittel- und dem Kassationsgericht dient die Begründung als Grundlage für

seine Nachprüfung. Schriftlich abgefaßte, durch Rechtsmittel anfechtbare Beschlüsse müssen außerdem die Bezeichnung des Gerichts, das Datum, die Namen der beschließenden Richter sowie eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

2. Zur Form und zur Begründung des Urteils vgl. Anm. 1 zu § 241, Anm. 1.1.-5.6. zu § 242, Anm. 2 und 3. zu §243, Anm. 1.3. und 1.4. zu §244, Anm. 1.2. und 2. zu §245, Anm. 2.2. und 4. zu §303, Anm. 1.2. zu §321, Anm. 1.2.-1.4. zu §335.

§183

Berichtigung von Entscheidungen

(1) Auf Antrag des Staatsanwalts, des Angeklagten und, soweit er ein rechtliches Interesse daran hat, des Geschädigten sowie von Amts wegen kann der Vorsitzende des Gerichts durch besonderen Beschluß jederzeit Schreibfehler und ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten in der Entscheidung berichtigen.

(2) Eine Abschrift des Beschlusses über die Berichtigung ist den gleichen Personen zuzustellen, die eine Abschrift der Entscheidung erhalten haben.

(3) Gegen diesen Beschluß ist die Beschwerde zulässig.

1.1. Schreibfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten sind solche formellen Mängel wie falsche Schreibweise eines Namens, falsche Bezeichnung eines Betriebes, falsche Wiedergabe des Kennzeichens eines eingezogenen Gegenstandes, ersichtliche Rechenfehler oder andere falsche Daten, unzureichende Formulierung dessen, was das Gericht eigentlich sagen wollte, mißverständliche Fassung. Die Unrichtigkeit muß offensichtlich sein; sie muß zweifelsfrei an Hand eines anderen Teils der Entscheidung erkennbar sein, weil sie im Widerspruch dazu steht oder weil die Unrichtigkeit in einen Teil der Entscheidung Unklarheit hineinträgt oder ihn zweifelhaft macht. (Wenn z. B. in den Urteilsgründen mehrere Diebstahlhandlungen festgestellt sind und gern. § 64 Abs. 3 StGB von Tatmehrheit ausgegangen wird, aber die Urteilsformel versehentlich nur von Diebstahl spricht, darf der Mangel durch Berichtigungsbeschluß beseitigt werden.)

1.2. Unzulässig sind Veränderungen oder Ergänzungen des sachlichen Inhalts der Entscheidung. Die Beseitigung der Unrichtigkeit darf keine neuen Gedankengänge in die Entscheidung hineinbringen; sie darf den sinngemäßen sachlichen Inhalt der Entscheidung nicht verändern. Sie kann auch eine un-

richtige Anwendung des Strafgesetzes nicht korrigieren, weil damit der Inhalt der Entscheidung verändert werden würde. Wenn z. B. im Urteil ein Tätigkeitsverbot ohne Angabe der Dauer ausgesprochen wurde, ist es unzulässig, dies durch einen Berichtigungsbeschluß zu korrigieren. Auch wenn z. B. eine im genannten Tatbestand gar nicht enthaltene Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgesprochen wurde, ist eine Berichtigung nicht möglich. Solche Mängel können nur im Rechtsmittel- oder Kassationsverfahren beseitigt werden (vgl. Herrmann/Lehmann, NJ, 1983/3, S. 123). Zur Möglichkeit, ein Urteil bei entstandenen Unklarheiten durch eine gerichtliche Entscheidung auszulegen, vgl. § 356.

1.3. Zur Verfahrensweise bei der Entscheidung über die Berichtigung: Im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit gerichtlicher Entscheidungen wird ihre Berichtigung i.d.R. vorzunehmen sein, wenn von den Antragsberechtigten auf Mängel der oben bezeichneten Art hingewiesen wird oder diese vom Gericht selbst bemerkt werden. Soll einem Berichtigungsantrag nicht entsprochen werden oder ist die verlangte Änderung im Rahmen des § 183 unzulässig, lehnt der Vorsitzende des Gerichts den Antrag